

**Sozialversicherungen – Beiträge und Leistungen 2021****Ab 1.1.2021****1. Säule – AHV/IV/EO****Beiträge Unselbständigerwerbende**

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.

AHV	8,70 %
IV	1,40 %
EO	0,50 %
Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)	10,60 %

Je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer.

Beiträge Selbständigerwerbende

Maximalsatz	10,00 %
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	CHF 57'400
Untere Einkommensgrenze (pro Jahr)	CHF 9'600
Für Einkommen zwischen CHF 57'400 und CHF 9'600 kommt die sinkende Beitragskala zur Anwendung.	
Mindestbeitrag pro Jahr	CHF 503
FAK Beiträge bis zur Obergrenze von	CHF 148'200

Beiträge Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr einen vom Vermögen und vom allfälligen Renteneinkommen abhängigen Beitrag bis max. CHF 25'150, mindestens aber den Beitrag von CHF 503

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.

Beitragsfreies Einkommen

Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF 16'800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber	CHF 2'300
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).	
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt,	CHF 750
sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	

1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	CHF 148'200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	2,20 %
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von über CHF 148'200 (pro Jahr).	
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	1,00 %

1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal (pro Monat)	CHF 1'195
Maximal (pro Monat)	CHF 2'390
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF 3'585
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden; Kürzungssatz: 6,8 % (pro Jahr).	

2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.

Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.

Eintrittslohn pro Jahr	CHF 21'510
Minimalversicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3'585
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 86'040
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 25'095
Maximalversicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 60'945
Gesetzlicher Mindestzinssatz für das BVG-Minimum	1,00 %

Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende, Rentner usw.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.

Maximalversicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF 148'200
Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber.	
Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer und/oder Arbeitgeber.	

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geäuft werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1'400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 6'883
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF 34'416